

Rahmenvereinbarung einer modifizierten Verbundausbildung (Koppelausbildung)

| für den Auszubildenden/die Auszubildende | |
|--|--------|
| Name, Vorname | |
| geb. am | in |
| Straße | |
| PLZ/Ort | |
| Telefon | E-Mail |
| im Ausbildungsberuf*: | |

| Die Ausbildung wird in folgenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt: | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahr | von (Datum) | bis (Datum) |
| im Ausbildungsbetrieb | | |
| Straße | | |
| PLZ/Ort | | |

| | | |
|---------------------------|-------------|-------------|
| 2. Ausbildungsjahr | von (Datum) | bis (Datum) |
| im Ausbildungsbetrieb | | |
| Straße | | |
| PLZ/Ort | | |

| | | |
|---------------------------|-------------|-------------|
| 3. Ausbildungsjahr | von (Datum) | bis (Datum) |
| im Ausbildungsbetrieb | | |
| Straße | | |
| PLZ/Ort | | |

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung ist die Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 02.01.2017, wonach Auszubildende zu Beginn ihrer Berufsausbildung einen Ausbildungsvertrag mit insgesamt höchstens drei Verbundpartnern abschließen können, die nacheinander die gesamte Ausbildungszeit abdecken („modifizierte Verbundausbildung“).

* Es gilt die Verordnung über die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf

Für die Dauer der Ausbildung **haben die Verbundpartner** dabei insbesondere **Folgendes zu beachten:**

1. Für jeden Ausbildungszeitraum ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.
2. Die einzelnen Berufsausbildungsverträge sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Die Vereinbarung sowie die zugehörigen Berufsausbildungsverträge sind rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und **unverzüglich** bei der zuständigen Stelle zur Eintragung einzureichen.
3. Jeder Ausbildungsbetrieb übernimmt für den jeweiligen Ausbildungszeitraum die Pflichten als Ausbildender gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG). Es gelten die im Ausbildungsvertrag genannten Bestimmungen.
4. Die Berufsausbildung beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit darf **nur einmal zu Beginn der betrieblichen Ausbildung** (d.h. mit dem ersten Ausbildungsbetrieb) vereinbart werden.
5. Der jeweilige Ausbildungsbetrieb hat die Ausbildungsvergütung zu zahlen und den/die Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.
6. Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Der Ausbildungsbetrieb für das zweite Ausbildungsjahr hat den/die Auszubildende/n zur Zwischenprüfung anzumelden und hierfür freizustellen.
7. Der Ausbildungsbetrieb für das dritte Ausbildungsjahr hat den/die Auszubildende/n zur Abschlussprüfung anzumelden und hierfür freizustellen.
8. Sollte das Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildungsbetrieb vorzeitig beendet werden, so bleibt diese Rahmenvereinbarung für den/die Auszubildende/n und den/die nachfolgenden Ausbildungsbetrieb/e weiterhin wirksam. Für die dann nicht vertraglich geregelte Ausbildungszeit ist unverzüglich eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Dies gilt nicht, wenn der/die Auszubildende die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Unterschriften:

| | | |
|------------------------------------|-----------|--------------|
| Auszubildende/r | Ort/Datum | Unterschrift |
| ggf. gesetzlicher Vertreter | Ort/Datum | Unterschrift |

Beteiligte Betriebe:

| | | |
|---------------------------|-----------|--------------|
| 1. Ausbildungsjahr | Ort/Datum | Unterschrift |
| 2. Ausbildungsjahr | Ort/Datum | Unterschrift |
| 3. Ausbildungsjahr | Ort/Datum | Unterschrift |